Satzung

des VfB 09 Pößneck e.V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Auszeichnungen
§ 6 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8 Vereinsorgane
§ 9 Mitgliederversammlung
§ 10 Vorstand
§ 11 Wahlen
§ 12 Ordnungen
§ 13 Strafbestimmungen
§ 14 Kassenprüfer
§ 15 Auflösung des Vereins
§ 16 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 16.07.1991 wieder gegründete Verein führt den Namen „VfB 09 Pößneck e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 07381 Pößneck, Orlamünder Straße 115 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pößneck, Register-Nr. 172 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 01.Januar und endet am 31. Dezember.
4. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen, als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Thüringen (LSB) und des Thüringer Fußballverband (TFV).

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

1. 1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unabhängig von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Hauptaufgaben des Vereins sind:
   - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für alle Altersgruppen beiderlei Geschlechts.
   - Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Festlichkeiten insbesondere innerhalb des Vereins.
   - Entwicklung und Instandhaltung insbesondere der vereinseigenen Sportanlagen, sowie der Sport- und Spielgeräte.
   - Förderung des allgemeinen Breitensports.
   - Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Schiedsrichtern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und sich insbesondere dem Vereinszweck, den Vereinsgrundsätzen und den Vereinsaufgaben verbunden fühlt.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren bedarf der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Änderungen von persönlichen Daten (z.B. bei Umzug, Namensänderung, Kontowechsel usw.), diese dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Alle aktiven Mitglieder des Vereins, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, sind angehalten, freiwillige Arbeitsstunden zum Erhalt und Pflege der Vereinseinrichtungen zu erbringen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erfolgen. Er ist jährlich unter Einhaltung einer Austrittsfrist von einem Monat zum 30. Juni möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
   - wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Vereinszweck und die Vereinsgrundsätze
   - bei vereinsschädigendem Verhalten
4. Der Ausschluss ist durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
5. Vorab ist dem belasteten Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Die Anhörung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Über die Form entscheidet das belastete Mitglied.
6. Die Ausschließungsgründe sind schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Auszeichnungen

1. Natürliche und juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein, den Vereinszweck, die Vereinsgrundsätze oder den Sport erworben haben, können durch übereinstimmenden Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliedsrechte, sie sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins.
4. Über weitere Möglichkeiten von Auszeichnungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur termingerechten Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Beiträge sind ab dem Kalenderjahr 2019 jeweils zum 01.März fällig.
2. Ab 2020 wird der Mitgliedsbeitrag per SEPA-Lastschriftmandat zum 1.März eingezogen.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung, gemäß Beitragsordnung, festgelegt.
4. Durch die Mitgliederversammlung können auch zweckgebundene Umlagen und sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Inhalte der Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane umzusetzen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die Mitgliedsrechte aus § 7 (2 und 3) können für Mitglieder unter 16 Jahren stellvertretend durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.
5. Jeder Vereinsangehörige hat grundsätzlich das Recht, die Einrichtungen, Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Einschränkungen dürfen nur auf Grundlage dieser Satzung vorgenommen werden.

§ 8 Vereinsorgane

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet regulär einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Sie ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder auch außerhalb der Regel unverzüglich einzuberufen.
3. Die Einladung erfolgt durch ein offizielles Anschreiben per Post oder E-Mail sowie in den Print- und sozialen Medien des Vereins. Dies geschieht mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Zudem wird 2 Wochen vorher auf der Homepage des Vereins, www. vfb09poessneck.de, auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind rechtzeitig an den Vorstand zu stellen, so dass sie in die Einladung aufgenommen werden können.
5. Ein Punkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich fordern.
6. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen, wenn Dringlichkeit vorliegt, die keine Einberufung einer erneut regulären Mitgliederversammlung möglich macht. Eine solche Erweiterung der Tagesordnung ist mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und nur auf Vorschlag des Vorstands möglich.
7. Eine Erweiterung der Tagesordnung innerhalb der Mitgliederversammlung um Punkte zur Satzungsänderung, zur zusätzlichen Aufnahme von Wahlen bzw. Abwahlen sowie zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist grundsätzlich nicht möglich.
8. Die Mitgliederversammlung berät bzw. beschließt insbesondere über folgende Aufgaben:
   - Bestätigung des Jahresberichts des Vorstands
   - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
   - Entlastung des Vorstands
   - Wahl des Vorstands
   - Wahl der Kassenprüfer

- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Dienstleistungen gemäß § 6 .
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes geregelt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Eine vorgesehene Satzungsänderung muss bei Einberufung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten zu unterschreiben.
13. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahl) beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.
14. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es aus seiner Sicht das Interesse des Vereins erfordert.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
   a. der 1. Vorsitzende
   b. der 2. Vorsitzende
   c. der 3. Vorsitzende
   d. der 4. Vorsitzende
   e. der 5. Vorsitzende
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes. Diese Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Nachwahlen gelten bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode.
4. Der Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen, im Regelfall monatlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen sind nur dann durchzuführen, wenn sie satzungsgemäß anstehen und auf der Tagesordnung stehen.
2. Wahlen sind grundsätzlich offen zu führen, wenn die Versammlung auf Antrag nichts anderes bestimmt.
3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor dem Wahlgang die schriftliche Bereitschaft vorliegt, dass die Wahl angenommen wird.
4. Nach der Wahl hat sich der neue Vorstand zu konstituieren und das Ergebnis der Versammlung bekannt zu geben.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Vereinssatzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und ein Kinder- und Jugendschutzkonzept. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

Mögliche Maßnahmen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 4 Ziffer 4 der Satzung

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört.
2. Der Kassenprüfer sollte die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch seine Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands.
4. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

2. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pößneck mit dem ausschließlichen Zweck der Förderung des gemeinnützigen Sports.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 04.03.1991 beschlossen und mit den Beschlüssen 1993 und 1994 sowie am 01.06.1995, 16.06.1997, 20.06.2000, 10.11.2004, 31.03.2017, 29.03.2019, 25.10.2023 und 10.12.2025 lt. vorliegendem Protokoll der Mitgliederversammlung geändert.

VfB 09 Pößneck e.V.

Pößneck, den 10.12.2025